

ZWECKVEREINBARUNG

über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach
Art. 25 Abs. 2 und 4 BayDSG für den Landkreis Erding und dessen
kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte bzw. deren Verwaltungsgemeinschaften

Landkreis **Erding**
vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer,

Die Stadt **Erding**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Maximilian Gotz,

die Stadt **Dorfen**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Heinz Grundner,

der Markt **Isen**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Siegfried Fischer,

die Gemeinde **Bockhorn**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Hans Schreiner,

der Gemeinde **Finsing**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Max Kressierer,

die Gemeinde **Forstern**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Georg Els,

die Gemeinde **Fraunberg**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Johann Wiesmaier,

die Gemeinde **Lengdorf**
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Gerlinde Sigl,

die Gemeinde **Moosinning**
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Frau Pamela Kruppa,

die Gemeinde **St. Wolfgang**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Ullrich Gaigl,

die Gemeinde **Taufkirchen (Vils)**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Franz Hofstetter,

die Verwaltungsgemeinschaft **Hörlkofen**
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Thomas Gneißl,

die Verwaltungsgemeinschaft **Oberding**
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Bernhard Mücke,

die Verwaltungsgemeinschaft **Oberneuching**
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzender Herrn Hans Peis,

die Verwaltungsgemeinschaft **Pastetten**
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Cornelia Vogelfänger,

die Verwaltungsgemeinschaft **Steinkirchen**
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Grandinger,

und die Verwaltungsgemeinschaft **Wartenberg**
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Manfred Ranft

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG haben alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sie können einen Datenschutzbeauftragten gemeinsam bestellen (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG).

Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften betonen ihr Anliegen eines fachlich qualifizierten Vollzuges der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes. Da sich diese Aufgabe für alle beteiligten Körperschaften in gleicher Weise stellt, soll die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten Synergieeffekte sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung dieser Aufgabe sicherstellen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften übertragen die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten für ihre Behörden nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft mit 100 % einer Vollzeitätigkeit zur Verfügung. Die/Der beschäftigte Datenschutzbeauftragte wird mit 50% seiner Dienst-/Arbeitszeit als Datenschutzbeauftragte/r für den Landkreis Erding und mit 50% seiner Dienst-/Arbeitszeit für alle an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften eingesetzt.

§ 2

Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten

Die/Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte erledigt für alle an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften die Aufgaben nach Art. 25 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Sicherstellung der Einhaltung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und der entsprechenden nationalen Sonderregelungen
- Beratung der Leitungsebene
- Ausbau der internen Datenschutzorganisation und Weiterentwicklung des Datenschutzmanagementsystems
- Wahrnehmung zentraler Aufgaben in Zusammenhang mit allen datenschutzrechtlichen Belangen
- Eigenverantwortliche Bearbeitung datenschutzrechtlicher Standardprozesse
- Beantwortung von internen und externen Anfragen gem. Art. 10 BayDSG
- Erweiterung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art.27 BayDSG sowie die Pflege von Datenschutz-Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Einwilligungs- und Verpflichtungserklärungen
- Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme
- Durchführung von Mitarbeiterschulungen
- Umsetzung datenschutzrelevanter innerbehördlicher Regelungen
- Beratung bezüglich der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Freigabe für automatisierte Verfahren nach Art. 26 BayDSG
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (Einbindung bereits bei der Programmentwicklung, Durchführung von Kontrollen)
- Mitwirkung bei der Prüfung von personenbezogenen Karteien auf deren Zulässigkeit
- Beteiligung bei der Erstellung von Arbeits- und Benutzeranweisungen
- Prüfung der Zugriffsberechtigungen der Benutzer
- Überprüfung der Auftragsdatenverarbeitung hinsichtlich Vertragsgestaltung und Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
- Vermeidung von datenschutzrechtlichem Fehlverhalten, Haftungsansprüchen und ggf. strafrechtlich relevantem (vgl. § 203 Abs. 2 StGB) bzw. ordnungswidrigem Verhalten der Beschäftigten

§ 3

Sitz und Beschäftigung des bestellten Datenschutzbeauftragten

(1) Die/Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Erding im Landkreis Erding. Er wird vom Landkreis Erding im Rahmen eines Dienst-/Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet/vergütet. Der Landkreis stellt dem Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

(2) Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus.

(3) Die/Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Körperschaften (öffentliche Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 2 BayDSG) schriftlich als solcher bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar unterstellt (Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayDSG).

(4) Der Landkreis Erding gewährleistet, dass sich die/der bestellte Datenschutzbeauftragte die nötigen Fachkenntnisse aneignen und diese im Bedarfsfall auch anpassen kann.

Im Übrigen gewährleistet der Landkreis Erding, dass sonstige dienst- oder arbeitsrechtliche Hindernisse der Aufgabenerfüllung im Zeitrahmen nach § 1 nicht entgegenstehen.

§ 4

Einsichtsrechte des bestellten Datenschutzbeauftragten

Alle beteiligten Körperschaften gewährleisten, dass der gemeinschaftlich bestellte Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayDSG ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält.

Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher.

§ 5

Umzulegender Kostenaufwand und Umlageschlüssel

- (1) Der umzulegende Kostenaufwand setzt sich
- aus den vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ermittelten, jeweils aktuellen Personalvollkosten für eine Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A11,
 - den angefallenen Aus- und Fortbildungskosten inklusive Reisekosten
 - und der anfallenden Umsatzsteuer zusammen.

Dieser Kostenaufwand wird nach dem Schlüssel

- 50% auf den Landkreis und
- 50% auf die beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften

umgelegt. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften erfolgt im Verhältnis der letzten zur Verfügung stehenden Einwohnerzahlen der amtlichen Statistik.

(2) Der Landkreis Erding erstellt jährlich bis spätestens zum 31.03 eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Diese Abrechnung muss eine gruppierte Kostenübersicht enthalten und ist allen beteiligten Körperschaften zuzusenden. Diese entrichten den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Abrechnung.

(3) Die ggf. von Seiten des Freistaates Bayern für diese interkommunale Zusammenarbeit ausgereichten Fördermittel werden entsprechend dem Schlüssel zur Kostenverteilung unter allen an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften aufgeteilt. Die eingehenden Fördermittel werden hierzu mit den Kosten, welche im Jahr des Zahlungseingangs anfallen, verrechnet.

(4) Sollte eine der beteiligten Gemeinden, Märkte, Städte oder Verwaltungsgemeinschaften diese Vereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Körperschaften

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung aufzurufen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligung an dieser Zweckvereinbarung in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Sollte der Landkreis Erding diese Vereinbarung kündigen, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle beteiligten Körperschaften vollumfänglich außer Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle unterzeichnenden Körperschaften, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 9 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung, einschließlich dieses Paragraphen, bedürfen der Schriftform.

§ 10 Anzeige- und Vorlagepflicht

Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für einzelne Kündigungen oder für die Aufhebung insgesamt.

§ 11 Ausfertigung

Jede beteiligte Körperschaft erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Landkreis **Erding**, den _____
Herrn Landrat Martin Bayerstorfer,

Stadt **Erding**, den _____
Oberbürgermeister Herr Maximilian Gotz,

Stadt **Dorfen**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Heinz Grundner,

Markt **Isen**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Siegfried Fischer,

Gemeinde **Bockhorn**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Hans Schreiner,

Gemeinde **Finsing**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Max Kressierer,

Gemeinde **Forstern**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Georg Els,

Gemeinde **Fraunberg**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Johann Wiesmaier,

Gemeinde **Lengdorf**, den _____
Erster Bürgermeisterin Gerlinde Sigl,

Gemeinde **Moosinning**, den _____
Erste Bürgermeisterin Frau Pamela Kruppa,

Gemeinde **St. Wolfgang**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Ullrich Gaigl,

Gemeinde **Taufkirchen (Vils)**, den _____
Erster Bürgermeister Herr Franz Hofstetter,

Verwaltungsgemeinschaft **Hörkofen**, den _____
Gemeinschaftsvorsitzender Herr Thomas Gneißl,

Verwaltungsgemeinschaft **Oberding**, den _____
Gemeinschaftsvorsitzender Herr Bernhard Mücke,

Verwaltungsgemeinschaft **Oberneuching**, den _____
Gemeinschaftsvorsitzender Herr Hans Peis,

Verwaltungsgemeinschaft **Pastetten**, den _____
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Cornelia Vogelfänger,

Verwaltungsgemeinschaft **Steinkirchen**, den _____
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Ursula Eibl,

Verwaltungsgemeinschaft **Wartenberg**, den _____
Gemeinschaftsvorsitzender Herr Manfred Ranft